

BESCHLUSS

aus der 9. Sitzung
des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses
am Mittwoch, 18.05.2022

Öffentlicher Teil

**4. Übernahme einer Bürgschaft zur Absicherung eines Kredites für den FV Cölbe im Zusammenhang mit der Sanierung des Rasenplatzes (mit Änderung und Ergänzung durch den Gemeindevorstand am 18.05.2022)
XII-2022-0295**

Herr Bürgermeister Dr. Ried erläutert die Vorlage.

Es schließt sich eine intensive Diskussion an und auftretende Fragen werden beantwortet.

Weiterhin führt Herr Bürgermeister Dr. Ried aus, welchen Beschluss der Gemeindevorstand gefasst hat.

Der Gemeindevorstand hat folgende Änderung des Beschlussvorschlages beschlossen:

1. Die Gemeindevertretung stimmt der Übernahme einer Ausfallbürgschaft zur Absicherung eines Darlehens des FV 1927 Cölbe e. V. in Höhe von 50.000,00 € im Zusammenhang mit der Finanzierung der Rasenplatzsanierung zu.

2. Der Beschluss steht unter folgenden Voraussetzungen:

a) Der FV leistet im Rahmen des Gesamtfinanzierungsplanes Eigenleistungen im Wert von 25.000,00 €

b) Das Niederschlagswasser muss zur Bewässerung der Fläche rückgeführt und genutzt werden.

c) Der FV legt umgehend ein Finanzierungskonzept für die Rückführung des Darlehens vor.

3. Die Ausfallbürgschaft steht unter der Voraussetzung einer Genehmigung durch die Kommunaufsicht.

Es schließt sich erneut eine intensive Diskussion an, an deren Ende der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss eine weitere Änderung des durch den Gemeindevorstand beschlossenen Beschlussvorschlages beschließt.

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss hat folgende Änderung beschlossen:

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung stimmt der Übernahme einer Ausfallbürgschaft zur Absicherung eines Darlehens des FV 1927 Cölbe e. V. in Höhe von 75.000,00 € im Zusammenhang mit der Finanzierung der Rasenplatzsanierung zu.

2. Der Beschluss steht unter folgenden Voraussetzungen:

a) Entfällt.

b) Das Niederschlagswasser muss zur Bewässerung der Fläche rückgeführt und genutzt werden.

c) Der FV legt umgehend ein Finanzierungskonzept für die Rückführung des Darlehens vor.

3. Die Ausfallbürgschaft steht unter der Voraussetzung einer Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.

Abstimmungsergebnis

4 Ja-Stimmen

2 Enthaltungen